

I. Name, Form und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Asylbrücke Zug" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein Asylbrücke Zug engagiert sich auf gemeinnütziger Basis für eine menschenwürdige Asylpolitik und -praxis im Kanton Zug. Der Verein fördert Menschen und unterstützt Prozesse für die Durchsetzung von Menschen- und Grundrechten. Der Verein kann sich Organisationen anschliessen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen. Der Verein ist politisch, konfessionell und religiös unabhängig.

Diesen Zweck erreicht der Verein Asylbrücke Zug insbesondere, indem er

- ein gutes Einvernehmen zwischen Personen aus dem Asylbereich, Behörden und der Bevölkerung schafft
- in der Öffentlichkeitsarbeit tätig ist
- die persönliche Beratung, Betreuung und Begleitung von Personen aus dem Asyl- und Ausländerbereich übernehmen kann. Dazu kann eine eigene Rechtsberatung gehören
- finanzielle Unterstützung oder Sachhilfe vermitteln kann
- Kontakte und den fachlichen Austausch zu Behörden, Institutionen und Fachpersonen pflegt, die sich mit Fragen von Asyl, Migration und Integration befassen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.

Art. 4

Der Eintritt oder Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch Erklärung an den Vorstand möglich. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Eintritt ablehnen oder mit sofortiger Wirkung den Ausschluss beschliessen. Der Vorstand teilt der Person oder dem Mitglied den Entscheid schriftlich mit. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Vereinsversammlung offen.

IV. Finanzen

Art. 5

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- 1.) Beiträgen der Mitglieder, deren Höhe durch die Vereinsversammlung festgelegt werden
- 2.) Zuwendungen Dritter
- 3.) Erträgen aus den Aktivitäten des Vereins

Art. 6

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 7

Die finanziellen Mittel des Vereins dienen der Erfüllung des Vereinszwecks.

V. Organisation

Art. 8

Die Vereinsorgane sind

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat
- d. die Kontrollstelle

a) Vereinsversammlung

Art. 9

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens 21 Tage im voraus unter Beilage der Traktandenliste einberufen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn die Vereinsversammlung oder der Vorstand sie beschliesst, sowie innert zweier Monate, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 10

Jedes Mitglied kann einem Vorstandsmitglied bis 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich Anträge zu Händen der Vereinsversammlung einreichen.

Art. 11

An der Vereinsversammlung steht jedem Mitglied eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse der Vereinsversammlung bedürfen des einfachen Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 12

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist mit mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Art. 13

In der Kompetenz der Vereinsversammlung liegen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung von Anträgen
- Behandlung von Rekursen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins.

b) Vorstand

Art. 14

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15

Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst. Das Präsidium kann von einer oder von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam geführt werden. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist vom Präsidium selbst oder von diesem auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

Art. 16

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er bereitet die Vereinsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er ist berechtigt, Personen ausserhalb des Vorstandes mit beratender Stimme beizuziehen. Er wählt den Beirat und zieht diesen bei Bedarf bei. Er beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er führt die Vereinsrechnung und bestimmt die Kontrollstelle. Er regelt Angelegenheiten, welche die Statuten nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung zuweisen.

Art. 17

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der Präsidentin oder des Präsidenten. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Weg der Zirkulation gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied innert einer Woche seit Zustellung des Antrages eine mündliche Beratung verlangt.

c) Beirat

Art. 18

Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand gewählt. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnis.

d) Kontrollstelle

Art. 19

Die Kontrollstelle wird vom Vorstand bestimmt. Sie ist vom Verein unabhängig. Sie überprüft nach Abschluss des Geschäftsjahres Rechnung und Bilanz. Sie beantragt der ordentlichen Vereinsversammlung deren Annahme oder Rückweisung. Das Kalenderjahr gilt als Geschäftsjahr.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20

Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen einer von der Vereinsversammlung zu bestimmenden Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung übereignet. **Art. 21**

Die Statuten treten am Tag der Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Zug, den 15. November 2005